
CURRICULUM
für das Bakkalaureatsstudium und das Magisterstudium der Slawistik
an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Graduiertenprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

- § 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums
- § 3 Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodus
 - § 3.1 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 3.2 Prüfungsmodus

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium der Slawistik

- § 4 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
- § 7 Gebundene Wahlfächer
- § 8 Freie Wahlfächer
- § 9 Prüfungsordnung

III. Teil: Das Magisterstudium der Slawistik

- § 10 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 11 Studienvoraussetzungen
- § 12 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
- § 13 Gebundene Wahlfächer
- § 14 Freie Wahlfächer
- § 15 Prüfungsordnung

IV. Teil: Schlussbestimmungen

- § 16 In-Kraft-Treten
 - § 17 Übergangsbestimmungen
-

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

(1) Gegenstand des Faches Slawistik ist der slawische Sprach- und Kulturraum mit 14 Sprachen und ca. 290 Millionen Sprechern in 12 europäischen Ländern. Das Studium der Slawistik an der Universität Klagenfurt vermittelt praktische Fertigkeiten und wissenschaftliche Methoden, regt zur kritischen Anwendung von Wissen an und schult vor allem die Fähigkeit, kreative Lösungen unbekannter Situationen und Problemstellungen im wissenschaftlichen Bereich zu finden. Neben der aktiven und passiven Fremdsprachenkompetenz wird besonderer Wert auch auf die trans- und interdisziplinären Studien gesetzt. Die Studierenden erwerben im Verlauf des Studiums

theoretische und praktische Kompetenzen in zwei slawischen Sprachen sowie in verschiedenen fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. All diesen Berufsfeldern ist der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc. All diese Einsatzbereiche können durch zielgerichtete Zusatzqualifikationen und Ausbildungen weiter vertieft werden, wie z.B. in der EDV, Wirtschaft, Publizistik, Politikwissenschaft etc. Das Magisterstudium qualifiziert zudem für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn.

(3) Die dafür erforderlichen Grundkompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines slawistischen Wissenschaftsbegriffs vermittelt und in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt. Zu den Grundkompetenzen gehören:

1. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens: komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer slawischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens: Grundkenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache.
2. **Methodische Kompetenzen.** Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -weitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
3. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.

4. **Literarische Kompetenzen.** Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei entsprechend der Tradition der slawischen Länder den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
5. **Interkulturelle Kompetenzen.** Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen ist nicht nur auf das Fach selbst beschränkt, sondern wird auch in anderen Bereichen (Spracherwerb, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) berücksichtigt und vertieft. Das bedeutet: Verständnis, dass Kultur eine kollektiv entwickelte Fähigkeit ist, mit Hilfe derer man sich Vorstellungen von der Wirklichkeit machen kann, Kenntnis des sozio-kulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.

(4) Im Verlauf des Bakkalaureatsstudium der Slawistik eignen sich die Studierenden diese verschiedenen Kompetenzen in jenem Ausmaß an, wie es für eine erfolgreiche Tätigkeit in den oben genannten Berufsfeldern erforderlich ist. Im Magisterstudium der Slawistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich. Die Absolvent/inn/en eines Magisterstudiums besitzen daher nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern verfügen auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz* (UG) 2002 und die *Satzung der Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrecht).
- (2) Das Bakkalaureatsstudium der Slawistik wird mit den Schwerpunktsprachen Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Russisch angeboten; neben der gewählten Schwerpunktsprache ist der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten slawischen Sprache vorgesehen. Der Erwerb einer dritten slawischen Sprache ist fakultativ.
- (3) Das Magisterstudium der Slawistik umfasst die Schwerpunkte Slowenistik, Bosnistik/Kroatistik/Serbistik und Russistik; neben der gewählten Schwerpunktsprache sind die Erweiterung der Kenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache bzw. der Erwerb einer dritten slawischen Sprache vorgesehen.
- (4) Die Wahl des Schwerpunktes und der zweiten slawischen Sprache (falls alle gebundenen Wahlfächer aus diesem Bereich absolviert wurden) ist im Bakkalaureats- bzw. Magisterzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

- (5) Das Bakkalaureatsstudium bzw. das Magisterstudium der Slawistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (6) Es wird allen Studierenden der Slawistik empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 7 Abs. 4 empfohlen.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodus

§ 3.1 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der /des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbständig zu erledigende Aufgaben.
- (2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbständig zu erledigende Aufgaben.
- (3) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Selbständige schriftliche Beiträge (Proseminararbeit) im Umfang von mindestens 1500 Wörtern je Semesterstunde sind zu erbringen. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbständig zu erledigende Aufgaben.
- (4) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. ECTS: Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbständig zu erledigende Aufgaben.
- (5) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminaranteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1), (3) und (4) zu bemessen.

(6) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. 1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden, 25 Arbeitsstunden ergeben 1 ECTS-Punkt; Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.

(7) Lehrveranstaltungen des Typs (1) – (4) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminaranteil und einer Exkursion. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1) – (4) und (6) zu bemessen.

(8) Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. ECTS-Punkte und ein Leistungsnachweis sind nicht vorgesehen.

(9) Generalbestimmung: Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 erfolgt die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach dem Arbeitspensum der Studierenden für die betreffende Lehrveranstaltung. Die Lehrenden haben dieses Arbeitspensum bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung und den Anforderungen für Leistungsnachweise zu beachten.

§ 3.2 Prüfungsmodus

(1) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3.1 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3.1 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 7 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich das Bestehen von Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen verlangt.

II. Teil: Das Bakkalaureatsstudium der Slawistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Bakkalaureatsstudium der Slawistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 120 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, je 3 ECTS-Anrechnungspunkte auf die beiden Bakkalaureatsarbeiten, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer und 3 ECTS-Anrechnungspunkte für die Fachprüfung „Spezielle Sprachausbildung“.

- (2) Das Bakkalaureatsstudium der Slawistik umfasst die folgenden sechs Pflichtfächer:
- Grundlagen der Slawistik: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
 - Allgemeine Sprachausbildung: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte
 - Spezielle Sprachausbildung: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
 - Sprachwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte
 - Literaturwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte
 - Kulturwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 5 Studienvoraussetzungen

- UBVO § 4 in der geltenden Fassung ist anzuwenden (Kenntnisse des Lateinischen).
- Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden keine sprachpraktischen Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Grundlagen der Slawistik vorausgesetzt.

§ 6 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums der Slawistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; in den Tabellen werden die Art der Lehrveranstaltung, die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, die Anzahl der Semesterstunden sowie das Studienjahr angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Kombinierte Lehrveranstaltungen vom Typ § 3.1 Abs. 5 und 7 sowie Exkursionen und Tutorien sind möglich, werden aber aus Gründen der Lesbarkeit der Tabellen und angestrebter Flexibilität nicht explizit angeführt.

- Das Fach Grundlagen der Slawistik

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 1: Studieneingangsphase (lt. Satzung § 12)		12	8	
M1 Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten und Darstellen	PS	3	2	1
M1 Die slawischen Sprachen	VO	3	2	1
M1 Die slawischen Literaturen	VO	3	2	1
M1 Die slawischen Kulturen	VO	3	2	1

In der Studieneingangsphase ist insbesondere auf die in den Satzungen der Universität Klagenfurt (§ 12 (2)) angeführten Aspekte Bedacht zu nehmen.

- Das Fach Allgemeine Sprachausbildung

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 2: Spracherwerb (Grundkurs)		12	8	
M2 Grundkurs A der gewählten Sprache	KU	6	4	1
M2 Grundkurs B der gewählten Sprache	KU	3	2	1
M2 Grundkurs C der gewählten Sprache	KU	3	2	1

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 3: Spracherwerb (Aufbaukurs)		12	8	
M3 Aufbaukurs A der gewählten Sprache	KU	6	4	1
M3 Aufbaukurs B der gewählten Sprache	KU	3	2	1
M3 Morphologie der gewählten Sprache	KU	3	2	1

(3) Das Fach Spezielle Sprachausbildung

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 4: Sprachbeherrschung		12	8	
M4 Spezialkurs A der gewählten Sprache: Verb und einfacher Satz	KU	3	2	2
M4 Spezialkurs B der gewählten Sprache: Syntax und komplexer Satz	KU	3	2	2
M4 Spezialkurs C der gewählten Sprache (thematisch variierend, insbesondere auch Wirtschaftssprache)	KU	3	2	2/3
M4 Spezialkurs D der gewählten Sprache: Bakkalaureats-Abschlußkurs	KU	3	2	3

(4) Das Fach Sprachwissenschaft

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 5: Sprachwissenschaft 1		12	6	
M5 Einführung in die sprachwissenschaftl. Grundlagen der Slawistik	VO	4	2	1
M5 Sprachwissenschaftl. Proseminar der gewählten Sprache	PS	4	2	2
M5 Grammatik der gewählten Sprache	VO	4	2	2

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 6: Sprachwissenschaft 2 (Angewandte Sprachwissenschaft)		12	4	
M6 Angewandte Sprachwissenschaft	VO/ PS	4	2	2/3
M6 Sprachwissenschaftl. Seminar der gewählten Sprache	SE	8	2	3

(5) Das Fach Literaturwissenschaft

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 7: Literaturwissenschaft 1		12	6	
M7 Einführung in die literaturwissenschaftl. Methoden	VO	4	2	1
M7 Literatur I der gewählten Sprache	VO	4	2	2
M7 Literatur II der gewählten Sprache	VO	4	2	2/3

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 8: Literaturwissenschaft 2		12	4	
M8 Literaturwissenschaftl. Proseminar der gewählten Sprache	PS	4	2	2
M8 Literaturwissenschaftl. Seminar der gewählten Sprache	SE	8	2	3

(6) Das Fach Kulturwissenschaft

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 9: Kulturwissenschaft 1		12	6	
M9 Einführung in die Kulturwissenschaft der gewählten Sprache	VO	4	2	1
M9 Kulturwissenschaft I	VO	4	2	2
M9 Kulturwissenschaft II	VO/ PS	4	2	2/3

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 10: Kulturwissenschaft 2		12	4	
M10 Kulturwissenschaftl. Proseminar	PS	4	2	2
M10 Kulturwissenschaftl. Seminar	SE	8	2	3

§ 7 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren. Die wählbaren Module gliedern sich in die Gruppen Spracherwerb (Grundkurs bzw. Aufbaukurs) der zweiten/dritten slawischen Sprache, Sprachbeherrschung der zweiten slawischen Sprache sowie Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft der zweiten Sprache. Es ist zumindest ein Modul zum Spracherwerb/zur Sprachbeherrschung einer zweiten slawischen Sprache zu absolvieren.

(2) Die zur Wahl stehenden Module sind:

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>
Modul GWF1: Spracherwerb 2. Sprache (Grundkurs) = M2	KU	12	8
Modul GWF2: Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs) = M3	KU	12	8
Modul GWF3: Sprachbeherrschung 2. Sprache = M4	KU	12	8
Modul GWF4: Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs) = M2	KU	12	8
Modul GWF5: Sprachwissenschaft 1 der 2. Sprache = M5	VO	12	6
Modul GWF6: Literaturwissenschaft 1 der 2. Sprache = M7	VO	12	6
Modul GWF7: Kulturwissenschaft 1 der 2. Sprache = M9	VO	12	6
Modul GWF8: Auslands-/Praxismodul		12	

(3) Als gebundenes Wahlfach können auch Module aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden (falls in diesen Fachgebieten noch keine definierten Module angeboten werden, können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden):

- a) Anglistik/Romanistik/Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache
- b) Allgemeine und vergleichende Sprach- und/oder Literaturwissenschaft
- c) Geschlechterforschung/Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft/Gender Studies
- d) Kulturwissenschaften
- e) Modul „Mehrsprachigkeit“, bestehend aus einer Vorlesung „Mehrsprachigkeit interdisziplinär“ und weiteren Lehrveranstaltungen, die das Problem der Mehrsprachigkeit in vertiefter Form behandeln
- f) Sprache und Medien
- g) Pädagogik

- h) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft
- i) Gebrauchsinformatik und Statistik.

(4) Ein Modul aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden. Die Praxis muß zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten). Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise. Darüber hinaus ist ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt dem Fachbereichsverantwortlichen für Anerkennung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form Teilgenommen/Nicht teilgenommen.

§ 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden; insbesondere wird auf die Module aus dem Wahlfachstudium „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ hingewiesen.

(2) Wurde ein Modul und ein Halbmodul aus einem Fachgebiet absolviert, so ist dies im Bakkalaureatszeugnis zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten abzufassen, und zwar im Rahmen von Seminaren zur Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Die Bakkalaureatsarbeiten zählen jeweils 3 ECTS-Anrechnungspunkte zuzüglich zu den 8 ECTS-Punkten des Seminars, haben einen Umfang von mindestens je 7.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und sollen den Nachweis erbringen, daß ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.

(2) Das Bakkalaureatsstudium Slawistik wird durch die Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer), mit Ausnahme des Bakkalaureats-Abschlußkurses, unter Einschluss der Bakkalaureatsarbeiten.
- b) Fachprüfung „Spezielle Sprachausbildung“ im Rahmen des Bakkalaureats-Abschlußkurses.
- c) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.

- (3) Die Fachprüfung dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen im Fach „Spezielle Sprachausbildung“ in deren koordiniertem Zusammenspiel:
- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (90 Minuten) und einem mündlichen Teil (90 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
 - b) Die Zulassung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller anderen Lehrveranstaltungen gem. § 6 (3) voraus.
 - c) Die Fachprüfung ist im Bakkalaureatszeugnis gesondert auszuweisen.

III. Teil: Das Magisterstudium der Slawistik

§ 10 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium der Slawistik dauert vier Semester und umfaßt 120 ECTS-Punkte; davon entfallen 54 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.
- (2) Das Magisterstudium der Slawistik umfaßt die folgenden Pflichtfächer:
- a) Sprachbeherrschung erste Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
 - b) Spracherwerb zweite/dritte Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
 - c) Vertiefung Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft erste Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
 - d) Vertiefung Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft zweite Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
 - e) Halbmodul Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft, 6 ECTS-Anrechnungspunkte
- (3) Grundsätzlich gilt für das ganze Magisterstudium (Pflichtfächer, gebundene und freie Wahlfächer), daß bereits im Bakkalaureatsstudium absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen nicht noch einmal absolviert werden können.

§ 11 Zulassung zum Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium der Slawistik setzt das Bakkalaureatsstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt oder ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Das Magisterstudium der Slawistik setzt Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden slawischen Sprache und in einer zweiten slawischen Sprache voraus:
- a) In der Schwerpunktsprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen der Schwerpunktsprache im Bakkalaureatsstudium der Slawistik entsprechen;
 - b) In der zweiten slawischen Sprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie im Modul Spracherwerb (Grundkurs) erworben werden; sollten diese Kenntnisse nicht vorhanden sein, können sie bis zum Ende des zweiten Semesters im Rahmen der freien Wahlfächer nachgeholt werden.

§ 12 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Magisterstudiums der Slawistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; in den Tabellen werden die Art der Lehrveranstaltung, die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, die Anzahl der Semesterstunden sowie das Studienjahr angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Kombinierte Lehrveranstaltungen vom § 3.1 Abs. 5 und 7 sowie Exkursionen und Tutorien sind möglich, werden aber aus Gründen der Lesbarkeit der Tabellen und angestrebter Flexibilität nicht explizit angeführt.

(1) Sprachbeherrschung 1. Sprache

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 11: Sprachbeherrschung (1. Sprache)		12	8	
Vier unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/Lektorieren/Fachsprache/Literarische Texte/Konversation/Wirtschaftssprache	KU	je 3	je 2	4/5

(2) Spracherwerb der 2./3. Sprache nach Wahl:

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 12: Sprachmodul (2./3. Sprache)		12	8	
Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs) = M3	KU	12	8	4/5
Sprachbeherrschung 2. Sprache = M4	KU	12	8	4/5
Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs) = M2	KU	12	8	4/5

(3) Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 1. Sprache

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 13: Schwerpunktmodul 1 Sprache oder Literatur oder Kultur (1. Sprache)		12	4	
Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs	VO/ PS/ KU	4	2	4/5
Seminar	SE	8	2	4/5

(4) Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 2. Sprache

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 14: Schwerpunktmodul 2 Sprache oder Literatur oder Kultur (2. Sprache)		12	4	
Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs	VO/ PS/ KU	4	2	4/5
Seminar	SE	8	2	4/5

(5) Halbmodul

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Halbmodul 15		6	4	
Spezialvorlesung/Spezialkurs zum Altkirchenslawischen	VO/ KU	4	2	4/5
Diplomandenseminar	SE	2	1	5

§ 13 Gebundene Wahlfächer

- (1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren.
- (2) Als gebundenes Wahlfach können auch Module aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden (falls in diesen Fachgebieten noch keine definierten Module angeboten werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden):
- a) Anglistik/Romanistik/Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache
 - b) Allgemeine bzw. Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft
 - c) Geschlechterforschung/Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft/Gender Studies
 - d) Kulturwissenschaften
 - e) Modul „Mehrsprachigkeit“, bestehend aus einer Vorlesung „Mehrsprachigkeit interdisziplinär“ und weiteren Lehrveranstaltungen, die das Problem der Mehrsprachigkeit in vertiefter Form behandeln
 - f) Sprache und Medien
 - g) Pädagogik
 - h) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft
 - i) Gebrauchsinformatik und Statistik.

§ 14 Freie Wahlfächer

Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden; insbesondere wird auf die Module aus dem Wahlfachstudium „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ hingewiesen.

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Im Magisterstudium ist eine schriftliche Magisterarbeit abzufassen, deren Thema aus dem Fach Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft gewählt werden kann. Die Magisterarbeit zählt 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern aufzuweisen.
- (2) Das Magisterstudium der Slawistik wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 12 genannten Lehrveranstaltungen,
- b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
- c) Approbation der Magisterarbeit,
- d) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst die Fächer gemäß § 10 Abs. 2 und wird mündlich abgehalten. Sie umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Magisterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat, aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen darf; das andere Themengebiet kann frei gewählt werden.

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Ab In-Kraft-Treten dieses Curriculums sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums der Slawistik gemäß UniStG, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(2) Für Studierende, die das Diplomstudium Slawistik gem. UniStG abschließen oder dem neuen Curriculum unterstellt werden bzw. sich freiwillig dem neuen Curriculum unterstellen, gilt – abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen – die folgende Äquivalenztabelle.

Bakkalaureat- und Magisterstudium gem. UG 2002	Diplomstudium Slawistik gem. UniStG
Morphologie der gewählten Sprache	Vorlesung zur Struktur der gewählten Sprache
Spezialkurs D der gewählten Sprache: Bakkalaureats-Abschlußkurs	Abschlusskurs der gewählten Sprache
Grammatik der gewählten Sprache	Grammatik II: Syntax
Einführung in die Kulturwissenschaft der gewählten Sprache	Landes- und Kulturkunde der gewählten Sprache
Modul 11 (Magisterstudium): Vier unter- schiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/Lektorieren/Fachsprache/Literarisch e Texte/Konversation/Wirtschaftssprache	Spezialkurse A, B, C und weitere Sprachkurse des 2. Studienabschnittes, die nicht im Rahmen des Bakkalaureats- studiums angerechnet wurden